

§ 51 HwO Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Bundesrecht

Dritter Teil – Meisterprüfung, Meistertitel -> Erster Abschnitt – Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk

Titel: Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: HwO

Gliederungs-Nr.: 7110-1

Normtyp: Gesetz

§ 51 HwO – Führen des Meistertitels

(1) Die Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin in Verbindung mit einem zulassungspflichtigen Handwerk oder in Verbindung mit einer anderen Ausbildungsbezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem oder mehreren zulassungspflichtigen Handwerken hinweist, darf nur führen, wer für dieses zulassungspflichtige Handwerk oder für diese zulassungspflichtigen Handwerke die Meisterprüfung bestanden hat.

(2) Wer eine Ausbildungsbezeichnung nach Absatz 1 führen darf, darf zusätzlich die Bezeichnung "Bachelor Professional in" unter Angabe des Handwerks führen, für das er eine Ausbildungsbezeichnung nach Absatz 1 zu führen berechtigt ist.